

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	85/23 DA
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.1
Darmstadt	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 31.03.2023 in Darmstadt bei 79 anwesenden von 96 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Schaffung von Anreizen zur Vermietung bzw. anderer entgeltlicher Vergabe kirchlicher Räume an Dritte

Die Kirchenleitung wird mit einer Änderung der Zuweisungsverordnung dahingehend beauftragt, dass zur Förderung der Nutzung von kirchlichen Räumen durch Dritte Anreize für Vermietungen und für die entgeltliche Überlassung von Räumen geschaffen werden. Solche Anreize verstärken nicht nur die Finanzierung, sondern befördern auch die Gemeinwesen-orientierung unserer Kirche.

Kirchengemeindliche Räume sollen nicht leer stehen. Die Kirchensynode empfiehlt der Kirchenleitung, die Zuweisungsverordnung der EKHN dahingehend zu novellieren, dass künftig maximal 50 % der angemieteten Flächen von der Zuweisungsberechnung bzw. maximal 50 % der durch Vermietung oder entgeltliche Bereitstellung von Räumen an Dritte erzielten Einnahmen an der Gebäudezuweisung in Abzug gebracht werden. So werden Anreize für eine zivilgesellschaftliche Nutzung der Räume geschaffen und die Gemeinwesenorientierung unserer Kirche gestärkt.

Begründung:

1. Rechtliche Ausgangslage

Gemäß § 3 Abs. 1 ZVO (Zuweisungsverordnung der EKHN) werden zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Gebäude mit kirchlichen Funktionen (Kirchen und Versammlungsflächen) Zuweisungen gezahlt, die sich nach der Art, der Zahl und dem Wert der Gebäude sowie nach der Zahl der Gemeindeglieder richten.

Kirchengemeindliche Räume, die in Folge einer Vermietung oder Bereitstellung an Dritte nicht mehr oder nur noch teilweise für die kirchengemeindliche Arbeit zur Verfügung stehen, werden aus der Gebäudezuweisung herausgerechnet. Auch bei Maßnahmen der großen Bauunterhaltung ist gem. § 3 Abs. 2 ZVO eine Verringerung des Bemessungssatzes für die Zuweisung insbesondere dann statthaft, wenn die Kirchengemeinde über laufende Einnahmen aus der Vermietung von Räumen verfügt. Die Kosten für die Bewirtschaftung und die Kosten für die kleine und große Bauunterhaltung bzw. die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage müssen entsprechend ganz oder teilweise aus Mieteinnahmen und Nutzungsentgelten finanziert werden. Dieses Verfahren reduziert die Anreize für Kirchengemeinden, ihre Räume an Dritte zu vermieten. Für die Zukunftsfähigkeit von Kirchengemeinden und im Gesamtinteresse einer Stärkung der Gebäudefinanzierung der Kirche sollten hier aber gezielt Anreize geschaffen werden. Der Vorteil externer Einnahmen durch eine Vermietung sollten daher zukünftig zwischen Kirchengemeinde und Gesamtkirche aufgeteilt werden.

2. Zukunftsperspektive:

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau muss sich von manchem, was Mittel bindet, trennen, um auch in Zukunft Bewegungsspielräume für die kirchliche Arbeit zu erhalten. Dazu ist der Reformprozess ekhn2030 angestoßen worden mit dem Ziel, eine aktive und attraktive Kirche – offen und öffentlich und in vielfältiger Weise nah bei den Menschen - zu bleiben. Nach den Entscheidungen der Kirchensynode sind im Rahmen von ekhn2030 die Flächen für Gemeindegarbeit erheblich zu reduzieren.

Die kirchliche Arbeit der EKHN soll sich sowohl an den Mitgliedern als auch am Gemeinwesen ausrichten. Gemeinwesenorientierung bedeutet unter anderem, die Kooperation mit anderen Partnern zu stärken. Das gilt auch für die Nutzung der zukünftig vorhandenen und über Zuweisungen mitfinanzierten Gebäudeflächen.

Ziel muss es sein, dass kirchliche Räume möglichst nicht leerstehen, sondern im Rahmen einer Gemeinwesenorientierung gemeinsam mit anderen genutzt oder/und für Externe zur Verfügung gestellt werden. Hierbei geht es in den seltensten Fällen um eine Vermietung an gewinnorientierte Organisationen zu marktüblichen Preisen. In der Regel geht es um eine entgeltliche Bereitstellung für Gruppen der Zivilgesellschaft wie gemeinnützige Vereine oder Non-Government/Non-Profit-Organisationen.

Die Dekanatssynode Darmstadt bittet darum, dass die Zuweisungsverordnung der EKHN dahingehend novelliert wird, dass für Kirchengemeinden, Dekanate und sonstige zuweisungsberechtigte kirchliche Immobilieneigentümer finanzielle Anreize für die Vermietung und Bereitstellung von Räumen im Rahmen der Gemeinwesenorientierung unserer Kirche gemacht werden. Es wäre falsch, wenn Räume nicht vermietet würden, weil die dadurch erzielten Einnahmen gänzlich an der Zuweisung abgezogen würden bzw. die vermieteten Flächen zu 100 % in der Zuweisungsberechnung in Abzug gebracht werden. Dann würden Gemeinden und andere kirchliche Eigentümer es womöglich vorziehen, weiterhin die Zuweisung für wenige genutzt Räume in Anspruch zu nehmen und den Absprache- und Verwaltungsaufwand für eine Nutzung durch Dritte zu vermeiden.

Wenn künftig bei einer Vermietung maximal 50 % von der Gebäudezuweisung in Abzug gebracht würden, würden Anreize zum Vermieten geschaffen und gleichzeitig würde die Gesamtkirche in einem angemessenen Maß Einsparungen erzielen.

79 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung

Datum:



Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

A. W.

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

☐ Annahme

☐ Ablehnung

☐ einstimmig

☐ mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten

☐

☐

Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung

☐

☐

Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung

☐

☐

Bauausschuss

☐

☐

Benennungsausschuss

☐

☐

Finanzausschuss

☐

☐

Rechnungsprüfungsausschuss

☐

☐

Rechtsausschuss

☐

☐

Theologischer Ausschuss

☐

☐

Verwaltungsausschuss

☐

☐

Kirchenleitung

☐

Kirchensynodalvorstand

☐

Unterschrift: